

**Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH
Frankfurt am Main**

Wichtige Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger der Fonds

„Allianz PIMCO Mobil-Fonds“
„Allianz PIMCO Rentenfonds“
„Allianz RCM Aktien Deutschland“
„Allianz RCM Fonds Japan“
„Allianz RCM Informationstechnologie“

I. Erläuterung der Änderungen

Mit Wirkung zum 11.05.2009 wird die Dresdner Bank AG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Commerzbank AG verschmolzen. Die Funktion der Depotbank wird dadurch ab diesem Zeitpunkt von der Commerzbank AG ausgeübt. Die Rechte der Anleger werden durch die Verschmelzung nicht berührt. Insbesondere behalten sämtliche Anteilscheine, bei denen die Bezeichnung der Depotbank auf die Dresdner Bank AG lautet, weiterhin ihre Gültigkeit. Aus Gründen der Klarstellung wird dieser Umstand in den Besonderen Vertragsbedingungen der im Folgenden aufgeführten Fonds mit Wirkung zum 01.08.2009 explizit aufgenommen.

II. Änderungen der Besonderen Vertragsbedingungen im Einzelnen

„Allianz PIMCO Mobil-Fonds“

Nachfolgend ist § 5 Abs. 4 der Besonderen Vertragsbedingungen in der ab dem 01.08.2009 geltenden Fassung abgedruckt:

- (4) Die Rechte der Anteilhaber aus den Anteilscheinen mit den ursprünglichen Namensbezeichnungen „Allianz Mobil-Fonds“, „dit-Allianz Mobil-Fonds“ und „Allianz-dit Mobil-Fonds“ bleiben unberührt. Die Rechte der Anteilhaber aus Anteilscheinen, bei denen die Bezeichnung der Depotbank auf den Namen Dresdner Bank AG lautet, bleiben unberührt. Diese Anteile besitzen weiterhin Gültigkeit.

„Allianz PIMCO Rentenfonds“

Nachfolgend ist § 5 Abs. 4 der Besonderen Vertragsbedingungen in der ab dem 01.08.2009 geltenden Fassung abgedruckt:

- (4) Die Rechte der Anteilhaber aus den Anteilscheinen mit den ursprünglichen Namensbezeichnungen „Allianz Rentenfonds“, „dit-Allianz Rentenfonds“ und „Allianz-dit Rentenfonds“ bleiben unberührt. Die Rechte der Anteilhaber aus Anteilscheinen, bei denen die Bezeichnung der Depotbank auf den Namen Dresdner Bank AG lautet, bleiben unberührt. Diese Anteile besitzen weiterhin Gültigkeit.

„Allianz RCM Aktien Deutschland“

Nachfolgend ist § 5 Abs. 4 der Besonderen Vertragsbedingungen in der ab dem 01.08.2009 geltenden Fassung abgedruckt:

- (4) Die Rechte der Anteilhaber aus den Anteilscheinen mit den ursprünglichen Namensbezeichnungen „Allianz Aktienfonds“, „dit-Allianz Aktien Deutschland“ und „Allianz-dit Aktien Deutschland“ bleiben unberührt. Die Rechte der Anteilhaber aus Anteilscheinen, bei denen die Bezeichnung der Depotbank auf den Namen Dresdner Bank AG lautet, bleiben unberührt. Diese Anteile besitzen weiterhin Gültigkeit.

„Allianz RCM Fonds Japan“

Nachfolgend ist § 5 Abs. 3 der Besonderen Vertragsbedingungen in der ab dem 01.08.2009 geltenden Fassung abgedruckt:

- (3) Die Rechte der Anteilinhaber aus den Anteilscheinen mit den ursprünglichen Namensbezeichnungen „dit-Pazifikfonds“, „dit-Japan Pazifikfonds“ und "Allianz-dit Japan" bleiben unberührt. Die Rechte der Anteilinhaber aus Anteilscheinen, bei denen die Bezeichnung der Depotbank auf den Namen Dresdner Bank AG lautet, bleiben unberührt. Diese Anteile besitzen weiterhin Gültigkeit.

„Allianz RCM Informationstechnologie“

Nachfolgend ist § 5 Abs. 4 der Besonderen Vertragsbedingungen in der ab dem 01.08.2009 geltenden Fassung abgedruckt:

- (4) Die Rechte der Anteilinhaber aus den Anteilscheinen mit den ursprünglichen Namensbezeichnungen „dit-Technologiefonds“, „dit-Informationstechnologie“ und „Allianz-dit Informationstechnologie“ bleiben unberührt. Die Rechte der Anteilinhaber aus Anteilscheinen, bei denen die Bezeichnung der Depotbank auf den Namen Dresdner Bank AG lautet, bleiben unberührt. Diese Anteile besitzen weiterhin Gültigkeit.

Die Geschäftsführung